



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.073/3-V/2/90

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 1. FEB. 1991 Ltg. <u>GT-3</u> Aussch.

zu

(Ltg.-136/F-10-1990)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu T-3-1990
(zu Ltg.-136/F-10-1990
vom 5. Dezember 1990)

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 5. Dezember 1990 betreffend das niederösterreichische Tourismusgesetz 1991

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Jänner 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Der Gesetzesbeschluß läßt die Rechtsnatur des im § 6 geregelten Gebietsverbandes sowie diejenige der in § 7 geregelten Tourismusregion im Unklaren. Darauf ist bereits im Begutachtungsverfahren von Bundesseite hingewiesen worden (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Juni 1989, GZ 15.644/8-Pr.7/89).

§ 6 des Gesetzesbeschlusses spricht vage davon, daß der Gebietsverband eine "Vereinigung" von Gemeinden "mit Rechtspersönlichkeit" sei, ohne daß daraus hervorginge, ob es sich dabei um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a B-VG handeln soll. Ähnliches gilt für die Tourismusregionen, die ebenfalls eine "Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit" sein sollen, bei der freilich unklar bleibt, wie sie ihre Rechtspersönlichkeit erwirbt. Sollte es sich bei den genannten Einrichtungen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln, wäre wohl vom Gesetzgeber zu erwarten gewesen, daß sowohl die Errichtung als auch innere Gliederung dieser juristischen Personen näher geregelt werden.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses werden die Gemeinden durch Verordnung in Gemeinden verschiedener Ortsklassen gegliedert. Der Gesetzesbeschluß läßt allerdings nicht erkennen, wer diese Verordnung zu erlassen hat. Dies dürfte im Hinblick auf Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich problematisch sein.

Ebenso ungeregelt bleibt in § 5 Abs. 1, wer und auf welche Weise eine "Tourismuskommission" einzurichten hat. Der Gesetzesbeschluß läßt auch nicht eindeutig erkennen, ob diese Tourismuskommissionen den Gemeinden zuzurechnen sind.

3. In § 13 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses wäre es erforderlich gewesen, im Hinblick auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 ausdrücklich anzuordnen, daß die Gemeinden ermächtigt werden, durch Beschluß der Gemeindevertretung Interessentenbeiträge zu erheben.
4. Diejenigen Tätigkeiten, für die Interessentenbeiträge gemäß § 13 zu leisten sind, sind im Anhang des Gesetzesbeschlusses angeführt. Darin finden sich einige Ungereimtheiten: so ist es nicht ersichtlich, weshalb unter Pkt. B "Sessellifte, Seilbahnen" angeführt werden, nicht aber Schlepplifte.

Ebenso unklar erscheint die unterschiedliche Behandlung von Sportartikelerzeugern und Sportartikelhändlern.

30. Jänner 1991
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abt.V/4
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef.Kenntnisnahme.

Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)